

LANDKREIS NIENBURG/WESER DER LANDRAT

Büro des Landrates



2013/236

14.11.2013

Beschlussvorlage

- nicht öffentlich -

Einrichtung eines IGS-Bauausschusses

Beschlussvorschlag

- a) Die Änderung der Geschäftsordnung wird beschlossen.
- b) Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Nienburg/Weser wird beschlossen.
- c) Der Kreistag stellt die Besetzung des IGS-Bauausschusses fest.

Beratungsfolge

Gremium:

- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

25.11.2013
13.12.2013

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus der IGS Nienburg schlägt die Verwaltung vor, nach der politischen Beschlussfassung über die zentralen inhaltlichen Fragestellungen einen gesonderten Fachausschuss einzurichten, der als Lenkungsausschuss die Baumaßnahme und die damit verbundenen Vergabeverfahren politisch begleitet.

Auf diesen beratenden „IGS-Bauausschuss“ kann der Kreistag durch Änderung der Hauptsatzung auch die Zuständigkeit des Kreisausschusses für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Neubau gem. § 76 Abs. 3 NKomVG übertragen und ihm damit Beschlusskompetenz einräumen.

Verbunden mit einer auf eine Woche verkürzten Ladungsfrist und regelmäßigen Sitzungsterminen würde ein passgenauer Ausschuss geschaffen werden, der den Anforderungen des Projektes – insbesondere hinsichtlich zeitnaher (Vergabe-) Entscheidungen - gerecht wird.

Neben der Entlastung des Kreisausschusses spricht für die Einrichtung des Ausschusses auch die damit mögliche Spezialisierung seiner Mitglieder. So könnten die Fraktionen in den Ausschuss diejenigen Abgeordneten entsenden, die durch die bisherige Einbindung bereits vertiefte Projektkenntnisse erworben haben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl der Sitze im Ausschuss auf sieben zu reduzieren. Nach § 71 Abs. 2 NKomVG würde sich dabei folgende Verteilung im Ausschuss ergeben: CDU-Fraktion: 3 Sitze; SPD-Fraktion: 2 Sitze, Fraktionen Grüne und WG je 1 Sitz.

Zugriff auf den Ausschussvorsitz hätte gem. § 71 Abs. 8 NKomVG die SPD-Fraktion.

Die Ausschussbesetzung und die Benennung des/der Vorsitzenden sind durch den Kreistag festzustellen.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Hauptsatzung schlägt die Verwaltung zudem vor, § 12 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Die dort bisher geregelte Anordnung einer Ersatzbekanntmachung durch den Landrat ist gesetzlich nicht mehr gefordert.

Anlagen:

- Änderung der Geschäftsordnung
- 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung